



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 7 – 02.07.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Zentrums für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)	171
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	174
Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Museum der Universität Tübingen (MUT)“	176
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	178
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	182
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	186
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	187
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.)	191
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M)	195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	209
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	229
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	234

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	235
---	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Instituts für Allgemeinmedizin	239
---	-----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05.06.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Postgraduiertenstudiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme muss für das Wintersemester **bis zum 15. April** bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Teilnahme zum Wintersemester 2014/2015 gilt jedoch einmalig die Frist des 15. Juli 2014.

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) das Abschlusszeugnis des juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, das mit dem Abschluss der Ersten juristischen Prüfung vergleichbar ist;
- c) ein Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Universität Tübingen (DSH).

- d) Nachweise über ggf. vorhandene besondere Leistungen, Berufsausbildung und Praktika, die innerhalb und außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- e) ein Motivationsschreiben;
- f) ein Lebenslauf;
- g) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis f) geforderten Unterlagen müssen geführt werden. Die Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis c) geforderten Unterlagen müssen sowohl in der Sprache des Originals wie auch in einer legitimierten Übersetzung vorgelegt werden, wenn diese nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Zulassung zu diesem Studiengang auch beantragt werden, wenn der Abschluss nach Absatz 2 b) wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss nach Absatz 2 b) rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs erlangt werden wird. Soweit in die Auswahlentscheidung nach dieser Satzung das Ergebnis des Abschlusses nach Absatz 2 b) einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Abschlusses nach Absatz 2 b) bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss nach Absatz 2 b) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Sind im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung einzelne Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt oder noch nicht nachgewiesen, ist jedoch absehbar, dass der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen noch rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs nachgereicht werden kann, kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Juristische Fakultät bildet für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Studiengang eine Auswahlkommission. Sie besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin der Juristischen Fakultät, dem bzw. der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium an der Juristischen Fakultät sowie einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Juristischen Fakultät angehört. Zum Mitglied kann auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fakultät mit bestandener Erster juristischer Prüfung bestellt werden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Dekan oder die Dekanin ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Auswahlkommission; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des bzw. der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Für die Bildung der Rangliste ist die Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin zu berücksichtigen, die er oder sie durch eine vorangegangene akademische Ausbildung erworben hat. Der Bewerber oder die Bewerberin muss dabei über einen Abschluss des juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verfügen, der gleichwertig und vergleichbar mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist und mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ ausweist. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- b) Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.
- c) Affinität und Qualität des Studienabschlusses auf nationaler und internationaler Ebene.
- d) Sprachliche Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin

(2) Über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen und die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Rangliste und Auswertung

(1) Unter den Teilnehmern nach § 6 Abs. 1 wird eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

<i>Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>Note</i>	<i>Punkte</i>
1,0 bis 1,3	= 18	2,2	= 9
1,4	= 17	2,3	= 8
1,5	= 16	2,4	= 7
1,6	= 15	2,5	= 6
1,7	= 14	2,6	= 5
1,8	= 13	2,7	= 4
1,9	= 12	2,8	= 3
2,0	= 11	2,9	= 2
2,1	= 10	3,0	= 1

- b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 9 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein. Dabei bewertet jedes Mitglied der Auswahlkommission den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung, Eignung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf. Die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Qualifikationen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- c) Affinität und Qualität des Studienabschlusses auf nationaler und internationaler Ebene (max. 8 Punkte).
- d) Sprachliche Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin (max. 10 Punkte).

(2) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 HVVO.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – d) erreichten Punktzahlen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

(3) Die Teilnahme am Studiengang kann nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat. § 21 Abs. 3 HVVO bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Zulassungsordnung LL.M. – ZulO LL.M.) vom 31.01.2008 außer Kraft.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor